

18.04.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**ASzu Punkt der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

**Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts
(Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG)****Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 3 ArbZG

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Arbeitnehmer, deren tägliche Arbeitszeit regelmäßig mehr als drei Stunden Nachtarbeitszeit enthält, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie vor Aufnahme der Arbeit von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch untersucht worden sind und der Arzt bescheinigt hat, daß keine Bedenken gegen die vorgesehene Beschäftigung bestehen. Die Untersuchung nach Satz 1 ist während der Beschäftigung im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres sind Untersuchungen in Zeitabständen von einem Jahr zu ermöglichen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

Über die Untersuchungen sind vom Arzt Aufzeichnungen zu machen und mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Dem Arbeitnehmer ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen oder eine Kopie der Aufzeichnungen auszuhändigen. Halten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung für unzutreffend, kann die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragt werden."

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Nachtarbeitnehmer reicht es nicht aus, diesen einen Rechtsanspruch auf vom Arbeitgeber bezahlte ärztliche Untersuchungen zu geben. Ein solcher Rechtsanspruch würde mit Sicherheit von einem erheblichen Teil der Nachtarbeitnehmer aus Furcht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes oder aus Nachlässigkeit nicht wahrgenommen werden. Nur wenn das Fehlen der Untersuchung zu einem Beschäftigungsverbot führt, kann damit gerechnet werden, daß die Nachtarbeitnehmer sich der Untersuchung auch tatsächlich unterziehen.

Da die vom Bundestag beschlossene Regelung keine ausreichende Beteiligung der Arbeitnehmer erwarten läßt, wird sie auch Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung nicht gerecht. Danach haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, "damit der Gesundheitszustand der Nachtarbeiter vor Aufnahme der Arbeit und danach regelmäßig untersucht wird". Es genügt also nicht, daß der Gesundheitszustand lediglich auf Wunsch der Arbeitnehmer untersucht werden kann.

2. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 4 a - neu - ArbZG

In Artikel 1 ist in § 6 folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Bei Nachtarbeitszeiten sind verlängerte Ruhepausen zu gewähren, und zwar mindestens

- 45 Minuten bei mehr als 3 Stunden und
- 60 Minuten bei mehr als 4,5 Stunden Nachtarbeitszeit."

Begründung:

Während der Nachtarbeitszeit sind längere Erholungsphasen notwendig als bei Arbeiten zur Tageszeit. Eine derartige besondere Pausengestaltung bei Nachtarbeit als gesundheitsgefährdendster Form der Arbeitszeitgestaltung ist auch wegen Artikel 13 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zwingend erforderlich.

3. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 5 ArbZG

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 5 die Worte "oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt" zu streichen.

Begründung:

Die Erholung von Nachtarbeitnehmern während der Tageszeit ist nicht so wirksam wie die während der Nachtzeit. So ist die Schlafzeit in aller Regel verkürzt und der Schlaf selbst wegen unvermeidbarer Störungen aus dem sonstigen Alltagsleben nicht so tief. Aus diesem Grund entsteht bei längerer Nachtarbeit ein Erholungsdefizit, das mit dem zusätzlichen arbeitsfreien Tag ausgeglichen werden soll. Damit wird auch der Wechsel von der Nachtschicht in eine Tageschicht erleichtert.

Diesem dringenden Anliegen des Gesundheitsschutzes kann aber auf keinen Fall durch die Zahlung von Entgeltzuschlägen entsprochen werden, weil der Arbeitnehmer sich die nötige Erholung nicht kaufen kann. Der Gedanke, Gefahren durch Entgeltzuschläge auszugleichen, widerspricht auch zutiefst der Philosophie des modernen Arbeitsschutzes, Gefahren möglichst an ihrer Quelle auszuschalten, nicht aber durch Ausgleichsleistungen zu kompensieren.

4. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 17 - neu - ArbZG

Artikel 1 § 18 Abs. 4 ArbZG

Artikel 9

a) In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 folgende neue Nummer 17 einzufügen:

"17. zur Herstellung leicht verderblicher Konditorwaren während zweier unterbrochener Stunden in der Zeit von 7 bis 13 Uhr."

b) In Artikel 1 ist § 18 Abs. 4 zu streichen.

(noch Ziffer 4)

c) Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 9

Aufhebung des Bäckereiarbeitszeitgesetzes

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Begründung zu a) bis c):

Es ist an der Zeit, auch die in Bäckereien und Konditoreien Beschäftigten in arbeitszeitrechtlicher Hinsicht mit den übrigen Arbeitnehmern gleichzustellen und sie damit in die Regelungen, die das Ziel haben, die schädlichen Auswirkungen von Nachtarbeit soweit wie möglich zu kompensieren, einzubeziehen. Damit wird das Bäckereiarbeitszeitgesetz, jedenfalls als Arbeitsschutzgesetz, überflüssig und sollte deshalb aufgehoben werden. Falls aus wirtschaftspolitischen Überlegungen heraus (Wettbewerbsschutz) Einschränkungen der Tätigkeit in Bäckereien und Konditoreien für notwendig gehalten werden, könnten entsprechende Regelungen außerhalb des Arbeitsschutzrechts getroffen werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, insoweit im Beitrittsgebiet die Rechtseinheit mit den alten Ländern herzustellen, weil das Bäckerhandwerk und die Backwarenindustrie im Beitrittsgebiet nach wie vor flächendeckende Ausnahmegenehmigungen beanspruchen, die ihnen im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation auch gewährt werden. Dies hat bereits zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen insbesondere im Grenzbereich zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Bundesländern geführt.

5. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 3 - neu - ArbZG

In Artikel 1 ist in § 10 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen, auf deren Verlangen in eine für sie geeignete werktägliche Beschäftigung umzusetzen, wenn sie mit Kindern im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder mit Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Stehen der Umsetzung in eine für sie geeignete werktägliche Beschäftigung nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten."

Begründung:

Der Grundsatz der allgemeinen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen hat zur Folge, daß an diesen Tagen auch öffentliche Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Sozialstationen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen und die Betreuung deshalb im Rahmen der Familie oder der häuslichen Gemeinschaft erfolgen muß. Den Arbeitnehmern muß daher im Interesse des Wohls ihrer Kinder und pflegebedürftigen Angehörigen eine Möglichkeit eröffnet werden, diese Betreuungsaufgaben an Sonn- und Feiertagen zu erfüllen.

6. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 1 ArbZG

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben."

Begründung:

Durch entsprechende Schichtpläne kann sichergestellt werden, daß regelmäßig mindestens 2 Sonntage im Monat für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer arbeitsfrei bleiben. Dies ist erforderlich, weil die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ungleich höherwertig ist als an anderen Tagen innerhalb der Woche. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer am allgemeinen gesellschaftlichen Leben zumindest an 2 Wochenenden teilhaben kann.

7. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c ArbZG

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c nach den Worten "zur Sicherung der Beschäftigung" die Worte "in einzelnen Industriezweigen oder Produktionssparten, die sich in einer angespannten internationalen Wettbewerbssituation befinden," einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, daß vom verfassungsrechtlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe nur in bestimmten, näher bezeichneten Fällen abgewichen werden kann.

8. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 5 ArbZG

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

" (5) Die Bundesregierung kann abweichend von § 9 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zulassen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann."

Begründung:

Sowohl mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen als auch mit der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 13 Abs. 5 sind die Aufsichtsbehörden überfordert. Die Wettbewerbsvorteile ausländischer Konkurrenten können auf den verschiedensten Ursachen beruhen, z. B. auf dem Fehlen arbeitsrechtlicher bzw. arbeitsschutzrechtlicher Standards, auf Lohndumping und teilweise völlig unzureichenden Sozialversicherungssystemen. Daher kann auch auf der Ebene der Aufsichtsbehörden kaum festgestellt werden, ob durch die Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann. Entsprechende Regelungen sollten daher zur Aufgabe des bundesrechtlichen Ordnungsgebers gemacht werden, der hierzu nicht nur den wirtschaftswissenschaftlichen Sachverstand des ganzen Landes, sondern auch die Erkenntnisse der deutschen Auslandsvertretungen nutzen kann. Die vom Bundestag beschlossene Regelung läßt Fehlentscheidungen unzureichend informierter Aufsichtsbehörden befürchten, die einerseits zu innerdeutschen Wettbewerbsverzerrungen, andererseits zu einer ungerechtfertigten Auflockerung des Sonntagsbeschäftigungsverbots führen würden.

9. Zu Artikel 1 a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a
Beschäftigungsbeschränkungen
im Bauhauptgewerbe

(1) Im Bauhauptgewerbe dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn der ersten Beschäftigung im Bauhauptgewerbe arbeitsmedizinisch untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von dem untersuchenden Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten arbeitsmedizinischen Untersuchung im Sinne des Absatzes 1 dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe weiterhin beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf dieser Drei-Jahres-Frist erneut arbeitsmedizinisch untersucht worden sind und ihrem Arbeitgeber hierüber eine von dem untersuchenden Arzt ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(3) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zum Ende der Beschäftigung im Bauhauptgewerbe am Beschäftigungs-ort aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bescheinigungen den Beschäftigten auszuhändigen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, bei dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind oder von dem die Untersuchung veranlaßt wurde.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann zum Zwecke einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Bescheinigungen zu verwendenden Vor-drucke erlassen."

Begründung:

Um zu vermeiden, daß nach der in Artikel 21 Nr. 1 und 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Aufhebung der Arbeitszeitordnung und der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung auch Frauen den Gefährdungen der Bauarbeit schutzlos ausgesetzt sind, bedarf es einer Anschlußregelung in diesem Gesetz, obwohl diese der Sache nach eher in das geplante Arbeitsschutzrahmengesetz gehört. Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungsverfahren werden § 16 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung und Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung aufgehoben sein, bevor das Arbeitsschutzrahmengesetz in Kraft tritt. Es ist gesetzestechnisch unproblematisch, die vorgeschlagene Regelung zu gegebener Zeit wieder aufzuheben und in das Arbeitsschutzrahmengesetz einzugliedern.